

Richtlinie über die Wahl- und Abstimmungsplakate (temporäre politische Aussenwerbung)

Erlassen durch den Gemeinderat am:

25. Januar 2023

Vom Gemeinderat Bubikon mit Beschluss vom 25. Januar 2023 in
Kraft gesetzt per:

25. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1 Rechtsgrundlagen	3
Art. 2 Zweck und Geltungsbereich.....	3
Art. 3 Keine Benützung des öffentlichen Grundes	3
Art. 4 Meldepflicht und Merkblatt für den Strassenraum.....	3
Art. 5 Gebühren	3
Art. 6 Gestaltung.....	3
Art. 7 Politische Plakatierung auf Privatgrund.....	4
Art. 8 Zeitraum für die temporäre politische Aussenwerbung	4
Art. 9 Sanktionen bei Nichteinhaltung	4
Art. 10 Anpassungen dieser Richtlinie.....	4
Art. 11 Inkrafttreten	4

Richtlinie über die Wahl- und Abstimmungsplakate (temporäre politische Aussenwerbung)

I. Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|--------|---|--|
| Art. 1 | Rechtsgrundlagen | Gestützt auf § 48 Abs. 3 des Gemeindegesetzes (GG) in Verbindung mit Art. 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung der Gemeinde Bubikon (GO) erlässt der Gemeinderat diese Richtlinien. |
| Art. 2 | Zweck und Geltungsbereich | ¹ Diese Richtlinie regelt die temporäre politische Aussenwerbung im Vorfeld von kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Urnenwahlen und -abstimmungen in der Gemeinde Bubikon. |
| Art. 3 | Keine Benützung des öffentlichen Grundes | ¹ Für die temporäre politische Aussenwerbung im Vorfeld von Urnenwahlen und -abstimmungen darf der öffentliche Grund der Gemeinde Bubikon nicht in Anspruch genommen werden. |
| Art. 4 | Meldepflicht und Merkblatt für den Strassenraum | ¹ Die temporäre politische Aussenwerbung ist meldepflichtig. Ausgenommen sind kommerzielle Reklameträger (Bsp. APG-Plakatstelle) sowie immatrikulierte Fahrzeuge.
² Die Meldung ist anhand des entsprechenden Meldeformulars auf der Webseite der Gemeinde spätestens eine Woche vor dem Aufstellungstermin einzureichen.
³ Auf Grundstücken im Eigentum des Kantons Zürich sind die kantonalen Vorgaben zu beachten.
⁴ Auf Grundstücken ausserhalb der Bauzone gelten die kantonalen und eidgenössischen Vorgaben.
⁵ Ein Merkblatt für Reklamen im Strassenraum ist auf der Webseite der Gemeinde aufgeschaltet. |
| Art. 5 | Gebühren | Für die temporäre politische Aussenwerbung werden keine Gebühren erhoben ¹ . |
| Art. 6 | Gestaltung | ¹ Plakate dürfen die Grösse von F12 (3 x F4 (Weltformat)) nicht überschreiten.
² Selbstleuchtende oder angeleuchtete Plakate sind für die temporäre Werbung nicht erlaubt. |

¹ Gemäss Gebührentarif der Gemeinde Bubikon

- Art. 7 Politische Plakaterung auf Privatgrund
- ¹Politische Parteien, Gruppierungen oder Aktionskomitees bedürfen für den temporären Aushang von politischen Plakaten keine Bewilligung. Ausgenommen sind kommerzielle Reklameträger (Bsp. APG-Plakatstelle) sowie immatrikulierte Fahrzeuge.
- ²Die Aushänge sind jedoch meldepflichtig und dürfen: die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen, d. h. insbesondere nicht im Bereich von Kreuzungen, Strasseneinmündungen sowie in privaten Ein- und Ausfahrten stehen. den Durchgang für Fussgängerin bez. Fussgänger nicht behindern.
- ³Die Aushänge dürfen nur auf privatem Grund verankert werden; öffentliche Flächen wie Trottoirs, Passerellen und dergleichen sind freizuhalten.
- Art. 8 Zeitraum für die temporäre politische Aussenwerbung
- ¹Werbeträger für die temporäre politische Aussenwerbung dürfen frühestens 6 Wochen und einen Tag (Samstag) vor dem Wahl- und Abstimmungstag aufgestellt werden.
- ²Spätestens an dem auf den Wahl- oder Abstimmungstag folgenden Samstag sind die Werbeträger abzuräumen.
- Art. 9 Sanktionen bei Nichteinhaltung
- ¹Nicht korrekt aufgestellte, oder nicht gemeldete Plakate werden nach Abmahnung kostenpflichtig zu Lasten des Grundeigentümers entfernt.
- ²Mit dem Vollzug wird Abteilung Hochbau und Planung beauftragt.
- Art. 10 Anpassungen dieser Richtlinie
- ¹Anpassungen dieser Richtlinie werden nach vorgängiger Vernehmlassung der politischen Parteien der Gemeinde Bubikon vorgenommen.
- Art. 11 Inkrafttreten
- ¹Dieser Richtlinie tritt per 25. Januar 2023 in Kraft. Alle im Widerspruch zu diesen Richtlinien stehende kommunalen Erlasse werden auf diesen Zeitpunkt hin, aufgehoben.
- ²Dieser Richtlinie wird auf der Webseite der Gemeinde publiziert und in die systematische Rechtssammlung aufgenommen.